

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

1955	Ausgegeben zu Wiesbaden am 8. September 1955	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 55	Verordnung zur Übertragung der Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes und des Pflanzenbeschauendienstes auf die Land- und Forstwirtschaftskammern . . . . .	51
25. 8. 55	Erste Hessische Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau . . . . .	51
30. 8. 55	Bekanntmachung zum Gesetz betreffend Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben zwischen der Bundesregierung und dem Land Hessen . . . . .	52

### Verordnung zur Übertragung der Aufgaben des Pflanzenschutz- dienstes und des Pflanzenbeschauendienstes auf die Land- und Forstwirtschaftskammern.

Vom 17. August 1955.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird verordnet:

#### § 1

Die Aufgaben der Pflanzenschutzämter nach § 5 (Pflanzenschutzdienst) und nach § 6 (Pflanzenbeschauendienst) des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) werden den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. August 1955.

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
H a c k e r

### Erste Hessische Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau.

Vom 25. August 1955.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (Bundesgesetzbl. S. 94) wird verordnet:

#### § 1

(1) Zur Bekämpfung von Obstbaumschädlingen und -krankheiten sind in den vom Pflanzenschutz-

amt bezeichneten Gemeindegebieten oder -gebiets-  
teilen (Befallsgebiete) und zu den von ihm be-  
stimmten Zeiten sowie nach den von ihm an-  
gegebenen Verfahren die Eigentümer und Nut-  
zungsberechtigten von Obstbäumen und -sträuchern  
verpflichtet.

(2) Chemische Mittel dürfen nur verwandt wer-  
den, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt  
für Land- und Forstwirtschaft als wirksam an-  
erkannt sind.

(3) Zur Bekämpfung, insbesondere des Frost-  
nachtspanners, sind in den Befallsgebieten die im  
Herbst verwendeten Klebegürtel zu einem vom  
Pflanzenschutzamt zu bestimmenden Zeitpunkt  
des darauffolgenden Jahres zu verbrennen.

#### § 2

(1) Sind Obstbäume oder -sträucher befallen

1. von Polyporus-Arten,
  2. von Hallimasch (*Armillaria mellea*),
  3. von Obstbaumkrebs (*Nectria galligena*),
  4. vom großen oder glänzenden Obstbaumsplint-  
käfer (*Eccoptogaster mali*),
  5. vom kleinen oder runzeligen Obstbaumsplint-  
käfer (*Eccoptogaster rugulosus*),
  6. vom ungleichen Holzbohrer (*Anisandrus dispar*),
  7. vom kleinen Holzbohrer (*Xyleborus saxeseni*),
- so sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten  
verpflichtet, nach Weisung des Pflanzenschutz-  
amtes die von ihm bezeichneten Pflanzen mit den  
Wurzelstöcken zu entfernen.

(2) Das gleiche gilt bei Baumstümpfen und Wur-  
zelstöcken von Obstbäumen sowie von anderen  
Baumarten, soweit diese auf obstbaulich genutz-  
ten Grundstücken stehen.

#### § 3

Die nach dieser Verordnung erforderlichen all-  
gemeinen Anordnungen sind in ortsüblicher Weise  
bekanntzumachen.

#### § 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 2 wer-  
den nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kul-  
turpflanzen geahndet.

## § 5

Vorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, treten außer Kraft. Aufgehoben werden namentlich folgende Vorschriften, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. Die Verordnung des Oberpräsidenten Hessen-Nassau vom 6. Februar 1935 zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau (Amtsblatt der Regierung zu Kassel, S. 36 und Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Wiesbaden S. 25);
2. die Verordnung des Regierungspräsidenten Kassel vom 10. Dezember 1937 zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe (Amtsblatt der Regierung in Kassel S. 303);
3. die Verordnung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 16. September 1938 zur Bekämpfung des Frostnachtspanners an Obstbäumen (Hess. Reg. Bl. S. 91);
4. die Verordnung des Regierungspräsidenten Wiesbaden vom 20. September 1938 zur Bekämpfung des Frostnachtspanners an Obstbäumen (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Wiesbaden S. 189);
5. die Verordnung des Regierungspräsidenten Wiesbaden vom 15. Dezember 1938 zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen u. a. Obstbaumschädlingen während der Winterruhe (Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Wiesbaden S. 241);

6. Verordnung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 22. Dezember 1938 zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen u. a. Obstbaumschädlingen während der Winterruhe (Hess. Reg. Bl. 1939 S. 1).

## § 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. August 1955.

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Forsten  
H a c k e r

**Bekanntmachung.**

Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben zwischen der Bundesregierung und dem Land Hessen vom 23. Juli 1955 (GVBl. S. 37) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Vereinbarung gemäß ihrem § 11 am 1. September 1955 in Kraft tritt.

Wiesbaden, den 30. August 1955.

Der Hessische Ministerpräsident  
Z i n n